05 Amt für Bildung



Titel der Drucksache:

Schulartänderung der Grundschule Kerspleben und der Regelschule Kerspleben in eine Gemeinschaftsschule nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG

Drucksache	2100/17		
Stadtrat	Entscheidungsvorlage		
Stadtrat	öffentlich		

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	23.11.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Hochstedt	27.11.2017	nicht öffentlich	Anhörung
Ortsteilrat Kerspleben	27.11.2017	nicht öffentlich	Anhörung
Ortsteilrat Vieselbach	28.11.2017	nicht öffentlich	Anhörung
Ausschuss für Bildung und Sport	06.12.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	13.12.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.12.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Gemäß dem StR-Beschluss zur DS 1192/17 wird das in Anlage 1 vorgelegte pädagogische Konzept für eine zweizügige Gemeinschaftsschule am Schulstandort Kerspleben für die Klassenstufen 1–10 bestätigt.

02

Für die Durchführung der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 6a Abs. 3 Satz 4 ThürSchulG eine Kooperation mit dem Königin-Luise-Gymnasium (Staatliches Gymnasium 6, Melanchthonstraße 3, 99084 Erfurt) vorbereitet.

03

Erforderliche Planungs- und Investitionsmittel sind nach Maßgabe des Haushaltes ab 2020 ff. einzuplanen.

04

Der gemeinsame Schulbezirk der Grundschule Kerspleben und der Grundschule "Thomas Mann" (GS 2) wird zum Schuljahr 2018/19 aufgelöst. Die Grundschule "Thomas Mann" erhält dementsprechend zum Schuljahr 2018/19 wieder ihren ursprünglichen eigenen Schulbezirk gemäß Anlage 6.

05 Der Schulbezirk der Regelschule Kerspleben wird zum Schuljahr 2018/19 aufgelöst (Anlage 7). 06 Für die Adressen im Gebiet des ehemaligen Schulbezirkes der GS Kerspleben wird g

Für die Adressen im Gebiet des ehemaligen Schulbezirkes der GS Kerspleben wird gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulO die neue Gemeinschaftsschule Kerspleben für die Anmeldungen im Primarbereich vorgesehen.

07

Das vorgelegte Konzept der Anlage 1 ist entsprechend der Beschlusspunkte anzupassen

23.11.2017, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt Drucksache: 2100/17 Seite 2 von 5

Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen Nein	$oxed{x}$ Ja \longrightarrow	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt		
	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt X Nein	Ja	Gesamtkosten	3,62 Mio	EUR		
↓						
	2017	2018	ab 2019 ff.	2020		
Verwaltungshaushalt Einnahmen EUR		EUR	EUR	EUR		
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	20.000 EUR		
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag						
Fristwahrung X Ja Nein						
X Ja Nein						

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Pädagogisches Konzept zur Gemeinschaftsschule Kerspleben

Anlage 2 – Fachliche Einschätzung Amt für Bildung

Anlage 3 – Gemeinsamer Beschluss der Schulkonferenzen GS und RS Kerspleben (nicht öffentlich)

Anlage 4 – Vorabwürdigung des TMBJS (nicht öffentlich)

Anlage 5 – Stellungnahme Staatliches Schulamt Mittelthüringen (nicht öffentlich)

Anlage 6 – Stellungnahme Kreiselternvertretung (nicht öffentlich)

Anlage 7 – Schematische Darstellung ehemaliger Schulbezirk GS Kerspleben und eigener

Schulbezirk GS 2 "Thomas-Mann"

Anlage 8 – Schematische Darstellung ehemaliger Schulbezirk RS Kerspleben

[Anlagen 3 bis 6 nur für Stadtratsmitglieder und sachkundige Bürger.]

Sachverhalt

Der Erfurter Stadtrat hat sich mit dem Beschluss zur DS 1226/10 dafür ausgesprochen, die Schulart Gemeinschaftsschule in Erfurt zu etablieren. Aus diesem Grund wird mit dieser Vorlage dem Stadtrat, als entscheidendes Gremium des kommunalen Schulträgers Landeshauptstadt Erfurt, die im Raum stehende Schulartänderung zur Entscheidung vorgelegt.

Mit dem StR-Beschluss zur DS 1192/17 vom 14.06.2017 wurde die Schulartänderung der Grundund Regelschule Kerspleben in eine zweizügige Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2018/19 festgelegt. In diesem Rahmen wurde sich in Beschlusspunkt 02 zudem dazu entschieden, dass es

A 1.15 Drucksache : **2100/17** Seite 3 von 5

sich um eine Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1 bis 10 handelt und zur Durchführung der gymnasialen Oberstufe eine Kooperation mit einem Gymnasium oder einer entsprechenden TGS angestrebt und vertraglich gebunden wird. Gemäß Beschlusspunkt 03 wurde festgelegt, dass im November 2017 dem Erfurter Stadtrat das entsprechende pädagogische Konzept zum endgültigen Beschluss vorgelegt wird.

Aus diesem Grund kann das vorgelegte Konzept nur unter der Bedingung einer erneuten Änderung beschlossen werden. Nach der Änderung und Bestätigung des Konzeptes ist für die Schulartänderung das Einvernehmen des TMBJS im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6a Abs. 2 und 3 ThürSchulG einzuholen.

Mit Beschlusspunkt 03 wird sich auf die Kosten im Rahmen des Ausbaus des Standortes zu einer zweizügigen Gemeinschaftsschule bezogen, welche dann in der HH-Planung ab 2020 ff. mit zu berücksichtigen sind, bzw. zu diesem Zeitpunkt genau zu untersetzen sind. In einer Grobkostenschätzung des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung wurden die Kosten für die Kapazitätserweiterung und der verbundenen Erweiterung der Sporthallenkapazität auf ca. 3,6 Mio. Euro geschätzt, die sich wie folgt auf die Jahre verteilt:

Jahr	Räume	Sporthalle	Summe
2020	20	0	20
2021	500	200	700
2022	1.000	980	1.980
2023	100	658	758
2024	0	163	163

Angaben in TEUR

Durch die Schulartänderung werden entsprechende Änderungen der derzeit bestehenden Schulbezirke nach § 14 ThürSchulG notwendig, da die Schulart Gemeinschaftsschule keinen Schulbezirk besitzt.

Grundsätzlich ist seitens des Schulträgers sicherzustellen, dass alle potentiellen Grundschüler an einer für sie zuständigen Schule angemeldet und unterrichtet werden können. Das heißt, zunächst sind die Schulanfänger an der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Kinder die im Einzugsgebiet einer Gemeinschaftsschule wohnen und somit keinem Schulbezirk zugewiesen sind, werden auf Festlegung des Schulträgers gemäß § 119 ThürSchulO zunächst an der Gemeinschaftsschule angemeldet, insofern diese einen Grundschulteil führt (siehe Beschlusspunkt 04). Grundsätzlich ist dann die Gemeinschaftsschule für die Schüler ohne Schulbezirk die nächste aufnahmefähige Schule. Damit wird die Beschulung aller Kinder sichergestellt. Unabhängig davon können sich diese Kinder auch an einer anderen Grundschule der Stadt Erfurt anmelden. Sie haben jedoch nicht zwingend Anspruch auf Aufnahme, wenn dies aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist (festzustellen/abzuwägen und aktenkundig zu belegen, ist dies durch die Schulleitung, welche alleinig über die Aufnahme entscheidet). Gleiches gilt auch für die ehemalige Regelschule. In beiden Fällen sind keine Gastschulanträge erforderlich. Vorrangig sind alle Schüler des jeweiligen vorherigen Schulbezirks aufzunehmen. Dies gilt im Zweifelsfall auch für die im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule wohnenden Kinder (vgl. § 14 Abs. 3 ThürSchulG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG).

Im Sinne der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse sind mindestens die zuständigen Ausschüsse BuS und FLRV in die Vorberatungen einzubinden. Zudem sind gemäß der Hauptsatzung, bzw. der Ortsteilverfassungen, die betroffenen Ortsteile (wie in der Beratungsfolge angeführt) anzuhören.

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt

Drucksache: 2100/17 Seite 5 von 5